



**Hygienekonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Einrichtung Perspektive 3 des EJA München und Freising (ausdrücklich basierend auf dem Hygienekonzept des KJR München Stadt für die OKJA ab dem Mai 2020)**

## Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen.....	2
2. Gültigkeitsbereich.....	2
3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen .....	2
3.1 Gesundheit .....	2
3.2 Aktives Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln.....	2
3.3 Minimierung von Kontakten.....	3
3.4 Mund-Nase-Bedeckungen .....	3
3.5 Kommunikationen .....	4
3.6 Dokumentationen.....	4
4. Spezifische Hygienemaßnahmen.....	4
4.1 Allgemeine Regelungen .....	4
4.1.1 Lüftung der Räume .....	4
4.1.2 Betreten der Räume durch Externe.....	4
4.1.3 Feststellung der Einrichtungsgröße/Raumgröße .....	5
4.1.4 Außenflächen.....	5
4.1.5 „Versammlungsverbot“ vor der Einrichtung .....	5
4.1.6 Kommen und Gehen.....	5
4.1.7 Toilettensituation .....	5
4.1.8 Küchen- bzw. Thekensituation .....	5
4.1.9 Zwischenreinigung.....	5

Stand: 09.2020

## 1. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen leiten sich aus den offiziellen Anordnungen und (Rund-) Schreiben der Bayerischen Staatsregierung und seinen Ministerien sowie Schreiben des Sozialreferats der Landeshauptstadt München ab.

I. Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII (Entwurf BJR vom 14.05.2020)

II. Anordnung des Bayerisches Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-294, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich Schulen und ...“

III. Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020

Aktualisierungen der Grundlagen und Empfehlungen werden ergänzt bzw. nachgereicht.

## 2. Gültigkeitsbereich

Das Konzept gilt für die mobil agierende Jugendhilfeeinrichtung „**Perspektive 3**“ in Trägerschaft des **Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising**, Preysingstr.83, 81667 München

Vertreten wird die Einrichtung durch die Einrichtungsleitung, Herr Martin von Necker, sowie die Bereichsleitung Offene Kinder- und Jugendarbeit, Herr Markus Bloch

Die Einrichtungsleitung ist die Corona-Ansprechperson und Hygienebeauftragter für alle Belange der Einrichtung und ist disziplinarisch geführt durch die Bereichsleitung.

## 3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen

### 3.1 Gesundheit

Nur gesunde Jugendliche und junge Erwachsene dürfen die Einrichtung besuchen, Angebote wahrnehmen oder persönlich beraten bzw. unterstützt werden. Ebenso trifft dies für alle weiteren persönlichen Kontakte z.B. zu Eltern und Kooperationspartnern zu.

Sofern ein/e Besuchende\*r Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, darf die Einrichtung nicht betreten, das Angebot nicht besucht werden und der/die Besuchende\* nicht beraten werden. Weitere Ausschlusskriterien sind: wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Auch bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage gilt dies.

Bei Auftreten von Corona-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen während des Besuches/des Angebotes sind (wenn möglich und rechtlich abgesichert) umgehend die Eltern zu informieren und Jugendliche und junge Erwachsene ggf. abzuholen, sofern sie das 18te Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem ist stets die Bereichsleitung der Einrichtung Perspektive 3 zu informieren, die das weitere Vorgehen klärt.

### 3.2 Aktives Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln

Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln und Anforderungen im Überblick:

- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- regelmäßiges Handwaschen mit Seife (für 20 bis 30 Sekunden). Im Outdoor-Bereich der mobilen Jugendarbeit, wo keine Waschegelegenheiten vorhanden sind, werden entsprechend geeignete Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase und Mund (= „Finger aus dem Gesicht!“)
- Eintreffen und Verlassen des Umgriffs der mobilen Einrichtung /des Raumes unter Wahrung des Abstandsgebots
- bei (Corona-spezifischen) Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben
- Gegenstände wie Trinkflasche, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte ... sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Es ist Aufgabe aller Mitarbeiter\*innen der Einrichtung, die Einhaltung der Verhaltensregeln aktiv einzufordern, wo nötig zu erklären und im Auge zu behalten. Ein ordnungspolitischer Auftrag bei Nichteinhaltung seitens der Klientel besteht ausdrücklich nicht.

Die Klientel wird durch verständliche Informationsmaterialien in Wort und Bild vor Ort aufgeklärt und auf potentielle Risiken hingewiesen.

### 3.3 Minimierung von Kontakten

Bei allen organisatorischen Regelungen sollte grundsätzlich immer darauf geachtet werden, möglichst wenig Kontakte „entstehen“ zu lassen.

Deswegen gilt Folgendes:

- Abhängig von der Örtlichkeit (indoor oder outdoor) , der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den geplanten Aktivitäten variiert die Anzahl der Teilnehmenden an einem Angebot. Der Mindestabstand muss immer eingehalten werden können. Es wird eine Maximalzahl von 10 gleichzeitig anwesenden und interagierenden Klient\*innen im Außenbereich rund um das Mobil der Einrichtung festgelegt.
- Kein Wechsel der pädagogischen Kräfte während der Angebotszeit oder während einer Beratung
- Durchmischung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen während eines Angebotes soweit möglich vermeiden. Keine übergreifenden Gruppenangebote bei nicht homogenen Kohorten.
- Das Betreten des mobilen Fahrzeuges durch mehr als 2 Personen (pädagogische Kraft und ein\*e Klient\*in) ist nicht gestattet. Hierbei gilt es, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und ggfs. Flächen danach umgehend zu desinfizieren

### 3.4 Mund-Nase-Bedeckungen

Generell ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumen geboten.

Die wichtigste und effektivste Maßnahme ist – neben der Handhygiene und dem Einhalten der Husten- und Nieseregeln – das **Abstandhalten von mindestens 1,5 m**. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ersetzt nicht die o.g. Regeln.

Des Weiteren finden alle aktuell geplanten Aktivitäten der **Perspektive 3** im Freien statt. Die Verwendung eines Mundschutzes ist dort nur bei geänderter Gefahrenlage nach Empfehlung des Gesundheitsamtes vorgesehen.

### 3.5 Kommunikationen

Die interne und externe Kommunikation erleichtert die Akzeptanz und Einhaltung der notwendigen Regelungen. Daher ist eine klare Kommunikation der Regeln an Jugendliche und junge Erwachsene, ggf. Eltern und weitere Kooperationspartner unabdingbar.

Dazu sind Aushänge und gut sichtbare Schilder z.B. an der Eingangstüre / im Eingangsbereich der Einrichtung und ggf. Veröffentlichungen auf der Homepage und in den sozialen Medien erforderlich.

### 3.6 Dokumentationen

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Diese stehen den Grundsätzen des Offenen Treffs unter Normalbedingungen entgegen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

- Erstellung einer Anwesenheitsliste (Papierform) mit Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift (sofern vorhanden), Datum und Uhrzeit sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse (sofern vorhanden). Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gem. Art. 6 Abs. (1) f DSGVO auch ohne eine Einwilligung der betreffenden Person zulässig. Über die Datenerhebung sind die Besucher\*innen (auch die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (Bspw. Flyer) zu informieren.
- Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von einem Monat in der Einrichtung in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten.
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen (Vor- und Nachname, Telefonnummer und Zeitfenster der Anwesenheit).

## 4. Spezifische Hygienemaßnahmen

Maßgebend und entscheidend für alle nun folgenden Regelungen ist im Grunde immer die Abstandsregelung in Kombination mit den Kontaktregeln. Bei allen Gestaltungsmöglichkeiten müssen immer die Fragen im Raum stehen:

„Kann der Mindestabstand eingehalten werden?“

und

„Wie können Gelegenheiten für eine Annäherung möglichst vermieden werden?“

### 4.1 Allgemeine Regelungen

#### 4.1.1 Lüftung der Räume

Zur Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume ist auf regelmäßiges Stoßlüften, mindestens alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten zu achten. Diese Regelung entfällt für die geplanten Veranstaltungen der **Perspektive 3** im Freien.

#### 4.1.2 Betreten der Räume durch Externe

Nicht relevant für die Einrichtung

#### 4.1.3 Feststellung der Einrichtungsgröße/Raumgröße

Alle Räume sind vorab auf die nutzbare Fläche (also Flächen außerhalb von festen Möbelstücken) zu vermessen und damit die Anzahl der Personen, die diese Fläche nutzen können, vorab festzulegen.

Es müssen zwei verschiedene Ausgangslagen für die zu bemessende Personenzahl berücksichtigt werden:

- Raumnutzung unter statischen Bedingungen (analog Unterrichtssituation). Entfällt für die Aktivitäten im Freien
- Raumsituation unter Bewegungsaspekten. Entfällt für die Aktivitäten im Freien

Auf absehbare Zeit (Sommer und Herbst) sind keine indoor-Aktivitäten für die Einrichtung **Perspektive 3** vorgesehen.

Für die outdoor Aktivitäten gilt eine Anzahl von maximal 10 gleichzeitig anwesenden Personen im direkten Umgriff des Jugendmobils.

#### 4.1.4 Außenflächen

Für die Außenflächen der Einrichtung Umgriff des Mobils z.B. in öffentlichen Parkanlagen) gelten zusätzlich die üblichen Vorgaben etwa der Grünanlagenverordnung

#### 4.1.5 „Versammlungsverbot“ vor der Einrichtung

Es ist darauf zu achten, dass sich vor einer Einrichtung und in den dazugehörigen Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen in größerer Anzahl aufhalten. Hierbei sind die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen zu beachten. Allerdings wird erneut darauf hingewiesen, dass die Einrichtung nach § 11 SGB VIII keinen ordnungspolitischen Auftrag hat und nicht für die Einhaltung von Regeln im öffentlichen Raum verantwortlich zeichnen kann.

#### 4.1.6 Kommen und Gehen

Ankommende Besucher\*innen sind beim Eintreffen zu befragen, ob sie gesund sind. Erkrankte Personen sind abzuweisen. Das Kommen und Gehen der Besuchenden ist so zu gestalten und zu beachten, dass der Mindestabstand und die Höchstbesuchendenzahl der Einrichtung eingehalten werden.

Beim Ankommen in der Einrichtung werden die Besucher\*innen gebeten, sich die Hände mit dem zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

#### 4.1.7 Toilettensituation

Nicht relevant für die mobile Einrichtung

#### 4.1.8 Küchen- bzw. Thekensituation

Nicht relevant für die mobile Einrichtung

#### 4.1.9 Zwischenreinigung

Wird ein Raum von mehreren Menschen nacheinander genutzt, sollen gemeinsam genutzte Gegenstände (z.B. Stühle, Tische, Laptop, Spielgeräte) mit üblichen Reinigungsmitteln zwischengereinigt werden. Hierzu kann das in der Einrichtung verwendete Reinigungsmittel verwendet werden.